



**Verein der Freunde und Förderer
der Martin-Andersen-Nexö-Schule
Briesen e.V.**

**Frankfurter Straße 74
15518 Briesen**

Tel.: 03 36 07/5 96 70

Fax: 03 36 07/5 96 71

Email: schule-briesen@amt-odervorland.de

S a t z u n g

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Martin-Andersen-Nexö-Schule Briesen“ e.V.

Er hat seinen Sitz in Briesen.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Frankfurt (Oder) unter der Nummer VR 2871 FF eingetragen.

§ 2 Zwecke

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Steuerbegünstigten Zwecke der Abgabenordnung.

Seine Zwecke sind:

- a) Sicherung des Schulstandortes
- b) Förderung der Freizeitgestaltung
(Sport und Spiel, Laienspiel, Schulfeste und dergl.)
- c) Unterstützung bei Schulwanderungen und Klassenfahrten
- d) Erweiterung und Pflege der Sportanlagen und Spielanlagen
- e) Förderung talentierter Schüler
- f) Förderung des Schüleraustausches mit dem Ausland
- g) Unterstützung bei der Realisierung von Unterrichtsprojekten.

§ 3 Gewinne

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 4 Begünstigung

Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Neutralität

Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch neutral.

§ 6 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.

Der Verein strebt die Mitgliedschaft der Eltern, Lehrer und ehemaligen Schüler an. Er will dafür werben, dass sich Freunde und Förderer der Schule dem Verein als Mitglieder anschließen sowie Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig fördern.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 8 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, wenn der Vorstand des Vereins mit einfacher Stimmenmehrheit zustimmt.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung zum Jahresende.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt.

Wird der Mitgliedsbeitrag trotz wiederholter Aufforderung nicht entrichtet, kann der Vorstand den Ausschluss des Mitgliedes beschließen. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückzahlung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind alle im Besitz befindlichen Vereinsunterlagen dem Vorstand zu übergeben.

§ 9 Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden erbracht durch:

- a) Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln,
- b) Beiträge,
- c) freiwillige Zuwendungen Dritter oder
- d) sonstige Einnahmen.

Der Mitgliedsbeitrag ist in das Belieben des einzelnen Mitglieds gestellt, jedoch nicht weniger als 1,- € pro Monat und Mitglied. Der Beitrag ist als Jahresbeitrag zum 31.01. des Jahres im Voraus zu überweisen, Barzahlung ist nicht gewünscht.

Die Verwendung der Mittel wird durch den Vorstand festgelegt.

§ 10 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung,
- b) Der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vorstandsmitgliedern und den Vereinsmitgliedern zusammen. Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr einberufen werden. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorstand. Die Einladung beinhaltet die Tagesordnung. Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage.

Bei besonderen Anlässen kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, sofern dies die Mehrheit der Vorstandsmitglieder beschließt. Diese muss auch einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereines verlangt oder wenn die Einberufung von 10% aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Fristen entsprechend.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung wird von einem Versammlungsleiter, der von der Mitgliederversammlung bestimmt wird, geleitet.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind die Beratung und die Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.

Ihr ist vom Vorstand ein Jahresbericht vorzulegen.

Die Mitgliederversammlung wählt die Kassenprüfer.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben wird.

§ 12 Beschlussthemem

Die Mitgliederversammlung beschließt über

- a) Wahl oder Abberufung sowie Entlastung des Vorstandes,
- b) Änderung der Satzung,
- c) Auflösung des Vereins,
- d) Sonstige Angelegenheiten, die der Versammlung durch den Vorstand oder durch mindestens 10% der Mitglieder vorgelegt werden,
- e) Entlastung des Vorstandes.

§ 13 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

- I. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres eine Stimme, die nur persönlich ausgeführt werden darf. Sie ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Stimmgleichheit bedeutet, dass der Vorschlag abgelehnt ist.
- II. Bei Beschlüssen zur Änderung der Satzung (z. B. der Ziele) und Auflösung des Vereins ist die Abstimmung aller Mitglieder erforderlich. Das Votum der nicht erschienenen muss schriftlich erfolgen. In diesen Fällen müssen 2/3 der Mitglieder dem Antrag zustimmen. Bei Zweckänderungen des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Bei Nichtvorhandensein der Beschlussfähigkeit wird eine neue Sitzung unter Beachtung der Ladungsfrist einberufen. Diese erneute Mitgliederversammlung kann Satzungsänderungen beschließen, hierauf ist in der erneuten Einladung hinzuweisen. Die Änderung der Satzung bedarf dann eines, mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder, gefassten Beschlusses. Die Zustimmung nicht erschienener Mitglieder kann schriftlich eingeholt werden. Satzungsänderungen werden allen Mitgliedern schriftlich mitgeteilt.

§ 14 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Im Vorstand arbeitet der Schulleiter/die Schulleiterin zusätzlich als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht mit.

§ 15 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt geheim oder offen.

Der Vorstand oder ein Mitglied des Vorstandes kann jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden. Hierzu ist die 2/3 Mehrheit aller Mitglieder erforderlich.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, wird der freigewordene Vorstandsposten auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung neu besetzt. Die Amtszeit eines nachgewählten Vorstandsmitgliedes endet gleichzeitig mit der des restlichen Vorstandes. Gefährdet das vorzeitige Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes die Beschlussfähigkeit des Vorstandes, so bleibt der verbliebene Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung beschlussfähig. Diese muss innerhalb von vier Wochen nach Eintritt der Situation einberufen werden.

§ 16 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand vertritt den Verein nach außen. Er führt Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch. Er gibt jährlich einen Geschäfts- und Kassenbericht an die Mitgliederversammlung, jeweils zu Beginn des neuen Geschäftsjahres.

Er beschließt in einfacher Mehrheit über die Verwendung des Vereinsvermögens und wacht darüber, dass das Vermögen nicht für vereinsfremde Zwecke verwendet wird.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Der Schulleiter unterbreitet dem Vorstand hierfür Vorschläge.

Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich, die Vorstandsmitglieder erhalten keine Vergütung oder Aufwandsentschädigung.

Mindestens 1 Vorstandsmitglied vertritt den Verein nach außen. Dies gilt auch bei finanziellen Angelegenheiten und Bankgeschäften.

§ 17 Rechnungswesen

Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich. Über die Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Ausgaben bedürfen der vorherigen Genehmigung des Vorstandes.

Der Vorstand und die Kassenprüfer können sich jederzeit über Kassenstand und Kassenführung informieren.

Die Kassenprüfung ist jährlich mindestens einmal durch zwei Kassenprüfer vorzunehmen.

§ 18 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 19 Geschäftsvertretung

Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereines erfolgt durch ein Mitglied des Vorstandes.

§ 20 Auflösung

Der Verein wird aufgelöst, wenn die Mitgliederversammlung dieses mit Zwei-Drittel-Mehrheit aller Mitglieder beschließt.

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, wenn die Mitgliederversammlung keinen anderen Liquidator bestellt hat.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger zwecks Verwendung für die im § 2 dieser Satzung genannten Zwecke.

§ 21 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzungen nicht durchführbar sein, unwirksam werden oder den geltenden Rechtsvorschriften widersprechen, wird die Gültigkeit der übrigen Satzungsbestimmungen hiervon nicht berührt.

Insoweit treten an die Stelle der unwirksamen, undurchführbaren oder rechtswidrigen Bestimmungen die gesetzlichen Vorschriften.

Ein Gleiches gilt für eine eventuelle Rechtslücke.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Mitgliederversammlung am 20.04.2015 zuletzt geändert und beschlossen.

Vorstand: Fernsler, Diana
Name, Vorname

Unterschrift

Niedenführ, Jens
Name, Vorname

Unterschrift

Kuhn, Doreen
Name, Vorname

Unterschrift